

## **Protokoll Fachgruppe Wohnungsnotfallhilfe am 26.11.2020 von 09:30 bis 11:30 Uhr**

### **1. Begrüßung und Organisatorisches**

Aufgrund der steigenden Infektionszahlen findet die Sitzung in Form einer Videokonferenz statt. Frau Radlbeck begrüßt die Teilnehmenden und erläutert den organisatorischen Ablauf.

Frau Liebscher (ASB Nothilfe, Einrichtungsleitung ASOG Charlottenburg-Wilmersdorf) stellt sich als neues Mitglied der Fachgruppe vor. Sie ist die Nachfolgerin von Herrn Stefan Wesche und koordiniert die Wohnungslosen- und Kältehilfe innerhalb des ASB.

### **2. Protokollabstimmung der letzten Sitzung vom 28.10.2020, Ergänzung der Tagesordnung**

Das Protokoll vom 28.10.2020 wird ohne Änderungen / Ergänzungen verabschiedet. Die Fachgruppe wünscht weiterhin eine ausführliche Gestaltung der Protokolle. Es gibt keine Ergänzungen zur Tagesordnung.

### **3. Wohnungsnotfallhilfe in Corona-Zeiten: Information und Austausch:**

#### Teststrategie:

Seit dem 14.10.2020 ist die Nationalen Corona-Testverordnung des Bundesgesundheitsministeriums in Kraft und wurde zunächst im Bereich Pflege umgesetzt. Das BGM hat aktuell klargestellt, dass Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe ebenfalls unter § 36 Abs. 1 Nr. 3 IfSG fallen. In der Konsequenz bedeutet dies, dass in Einrichtungen in denen eine mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierte Person festgestellt wurde, asymptomatische Personen einen Anspruch auf Testung haben, wenn sie in den letzten 10 Tagen in der Einrichtung behandelt, betreut, gepflegt oder untergebracht wurden, tätig sind oder waren, oder anwesend waren. Einzelheiten hierzu können Sie der Rundmail von Frau Radlbeck vom 24.11.2020 „Obdachloseinrichtungen in der Coronavirus-Testverordnung – TestV vom 14. Oktober 2020“ entnehmen.

In einem Rundschreiben vom 24.11.2020 informiert SenIAS die Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe über die Versorgung mit PoC-Test-Kits. Im Anschreiben werden Konditionen für eine anlasslose Testung und das Testkonzept in den Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe näher erläutert. Im ebenfalls beigefügten Muster-Testkonzept können die Träger u.a. Ihren Bedarf anmelden und Angaben zur Personal- und Raumsituation vor Ort machen.

#### Voraussetzungen für den Erhalt und das Durchführen von PoC-Schnelltests:

- Einrichtungen müssen Testkonzept vorhalten. Ein Muster hierfür wurde mit dem Rundschreiben von SenIAS am 25.11.2020 durch Frau Radlbeck versendet.
- Tests dürfen nur durch medizinisches Fachpersonal (mind. 3 Jahre einschlägige Ausbildung) bzw. entsprechend geschultes Personal vorgenommen werden.

Es wird aktuell geprüft inwieweit Testteams (z.B. über den ASB) in Angeboten ohne med. Personal unterstützen können.

Bezüglich der Test-Strategie sind viele Fragen offen und werden diskutiert:

- Was tun, wenn Personen Cov-19 positiv getestet werden?  
Weitere Kapazitäten zur Isolierung und Quarantäne sind in Planung. Senatorin wirbt im AGH um weitere Unterstützung zur Freigabe der Gelder für dementsprechende Einrichtungen. Eine 24/7-Einrichtung FÜR Frauen am Halleschen Ufer, in der Storkower Str. und weitere Einrichtungen z.B. in Charlottenburg oder Treptow-Köpenick sind im Gespräch. Auch der Transport von Cov-19-positiv getesteten Personen ist in Klärung.  
Das Gesundheitsamt muss zwingend über positive Schnell-Testungen informiert werden, auch wenn es schwierig ist, jemanden zu erreichen. Nach einem positiven Schnelltest ist PCR Test erforderlich.  
In diesem Zusammenhang weist Frau Radlbeck auf die in Berlin geltende Allgemeinverfügung hin: Kontaktpersonen der Kategorie I, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getestete Personen müssen sich unverzüglich in häusliche Isolation begeben, sofern keine andere Anordnung des Gesundheitsamtes erfolgt. (Selbstmanagement).  
Bitte ziehen Sie in jedem Fall das Gesundheitsamt (GA) hinzu und dokumentieren Sie Ihre Fehl-Versuche der Kontaktaufnahme.
- Umgang mit Warteschlangen?  
Besonders in Kältehilfeeinrichtungen lässt sich ein Testkonzept schwer umsetzen, d.h. in der Regel ist gutes Warteschlangenmanagement erforderlich, welches wiederum Personal bindet, das dann für die eigentlich vorgesehenen Aufgaben nicht eingesetzt werden kann.
- Erreichbarkeit der Gesundheitsämter i.d.R. nur tagsüber. Dies ist besonders für niedrigschwellige Einrichtungen schwierig, die erst in den Abendstunden öffnen (Kältehilfe, Notübernachtungen). D.h. für Klient\*innen, die abends mit einem Schnelltest positiv getestet wurden, kann das weitere Verfahren durch das GA nicht erfolgen. Die Praxis bisher: Cov-19-positiv getestete Menschen werden zurück auf die Straße geschickt, damit sie keine Personen, die sich in der Einrichtung aufhalten, anstecken. Seitens des AK Wohnungsnot wird den Einrichtungen in solchen Fällen geraten, die Polizei unter dem Hinweis der Einhaltung des ASOG hinzuzuziehen.
- Den Einrichtungen steht meistens kein medizinisches Personal zur Verfügung, welches die Tests vornehmen kann. Zudem wird diese Leistung nicht refinanziert.
- Quarantäne- und Kontaktmanagement: Laut BMG-Beschluss wird ab 01.12.2020 die Quarantäne Zeit für Kontaktpersonen - unter der Bedingung eines negativen Testergebnis (Antigen-(Schnell-) oder PCR-Test von 14 auf 10 Tage verkürzt.

Weitere Empfehlungen, Maßnahmen und Anlagen zum Umgang mit Cov-19-Infektionen in Einrichtungen der EGH und WLH etc. finden Sie auf der Website des Landes Berlin:

<https://www.berlin.de/sen/soziales/service/vertraege/massnahmen-fuer-die-angebote-der-eingliederungs-und-wohnungslosenhilfe-915652.php>

#### **4. Zuwendungen ISP**

Die PG Wohnungslosenhilfe tagte am 31.10.2020:

- Im Angebotsbereich „4.1 Wohnungslosenhilfe“ beträgt die Höhe der Fördermittel in diesem Jahr 8.966.000 €
- Corona-bedingte Anpassungen in den Angeboten sollen weiterhin an den Zuwendungsgeber gemeldet werden, Beratungen finden vermehrt digital statt.

- ganzjährige Notübernachtungs-Plätze wurden eingeschränkt (von 238 auf 194)
- Finanzplanung 2021: Die Plansummen 2020 mit den im Haushalt vorgesehenen Steigerungsbeträgen ergeben die Plansumme 2021. Auf der Basis einer vorläufigen Finanzplanung von 2021 wird am 01.12.2020 beschlossen; die Klärung fachlicher Mehrbedarfe erfolgt voraussichtlich Anfang Februar 2021.
- Planung Doppelhaushalt 2022/2023: Vorschläge SenIAS unter Vorbehalt der Entscheidung Senatorin und Senatsbeschluss im Juli 2021:
  - o mehr Möglichkeiten zur Wohnraumvermittlung
  - o Standarderweiterung Notübernachtungen
  - o Beratung mit Schwerpunkt EU-Bürger\*innen
  - o Schaffung Freiwilligenkoordination in Angeboten der Wohnungslosenhilfe
- Für Modellprojekte sind im Jahr 2020 1,53 Mio Euro festgelegt. Umgesetzt wurden „Regiekosten für Obdachlosen-Taskforce- SGE“ (Plansumme 2020: 300TSE). Eine Fortsetzung mit 400TSE ist für 2021 geplant. Alle anderen Mittel wurden zur Gegenfinanzierung der pandemiebedingten 24/7 Unterkünfte eingesetzt. Für 2021 stehen 1.93 Mio zur Verfügung, geprüft werden soll ein „Modellprojekt zu Unterbringung rollstuhlfahrenden Obdachlosen“. Die Liga Verbände haben auf die Vergabe der Gelder für Modellprojekte wenig Einfluss. Wir äußern uns dennoch fachlich ggü. der Fachverwaltung und empfehlen mit den Abgeordneten im Gespräch bleiben, denn Beschlüsse werden über das Abgeordnetenhaus gefasst.

## 5. Entgelte, BRV Soziales

AG Leistung der KO 80

Verhandlungen zur KdU im LT UGH/KRI:

Konsens ist: Stationäre Einrichtung gem. §§67 ff. SGB XII sind Einrichtungen im S. des SGB XII aber keine Einrichtung gemäß § 7,4 SGB II; der Zugang zu Leistungen gemäß SGB II ist gegeben.

SenIAS verfolgt folgendes Verfahren:

- Das akt. Verfahren bleibt bestehen.
- Die Refinanzierung der Kosten der Unterkunft erfolgt durch die Jobcenter.
- Zahlt der Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende nicht, erfolgt die Leistung durch den Sozialhilfeträger.

Die Verbände vertreten die Position, dass eine verbundene Vergütung durch den Träger der Sozialhilfe zu gewährleisten ist. Eine Beschlussfassung ist nicht möglich, die Zustimmung der ESD/SenFin steht aus.

Ein Rundschreiben für das UGH Lehrter Straße befindet sich Abstimmung mit der ESD  
→Schnellstmögliche Erarbeitung und Information der Bezirke und Leistungserbringer

Der Beschluss Nr. 1/2020 Leistungserbringung in Corona-Zeiten ist seit 06.10. nicht mehr gültig. Der Beschlussentwurf des Landes Berlins für den Nachfolgebeschluss Nr. 3/2020 ist aufgrund des erhöhten Dokumentationsaufwandes für die LIGA nicht akzeptabel. Frau Radlbeck bittet die Träger um Rückmeldung als Argumentationshilfe gegenüber dem Land Berlin, wie derzeit die Leistungserbringung erfolgt, ob Leistungen nicht mehr bewilligt bzw. gekürzt wurden:

- Albatros: Leistungen werden weitgehend komplett unter Einhaltung der Hygieneregeln angeboten. Gegenwärtig befinden sich mehr Personen in Krisensituationen als vor der Pandemie. Die Kommunikation mit Ämtern ist schwierig. Betreuungsbedarf ist pandemiebedingt gestiegen. Dazu kommen Verdachts- und Quarantänefälle (personal- und

klient\*innenseitig). Im Unterschied zum ersten Lockdown ist jetzt ein definierteres Arbeiten möglich.

- Märkisches Sozial- und Bildungswerk: Es sind mehr Hausbesuche wegen Kindeswohlgefährdung, häuslicher Gewalt, etc. nötig.
- Freie Hilfe: Das pandemiebedingt notwendige Herunterfahren von Terminen und Hausbesuchen während des ersten Lockdowns hat Spuren bei den Klient\*innen hinterlassen. Daher werden bei der zweiten Welle mehr Termine und Besuche durchgeführt. Dadurch entsteht ein erhöhter personeller Aufwand in der Betreuung.
- Bürgerhilfe: Nicht alle positiv getesteten Klient\*innen halten sich an Quarantäneregeln. Die Arbeit mit Klient\*innen ist aufwändiger, da Gruppengrößen reduziert werden mussten. Dadurch sind mehr Termine notwendig. Die pandemiebedingte veränderte Arbeitsorganisation ist nur mit erhöhtem personellem und zeitlichem Aufwand zu realisieren. Der Politik und dem Land Berlin muss deutlich gemacht werden, dass die Träger es seit Beginn der Pandemie schaffen, Angebote aufrecht zu erhalten.
- ASB: Im Vergleich zur ersten Welle der Pandemie sind die Bewohner\*innen deutlich ängstlicher und aggressiver geworden. Es ist mehr psychologische Betreuung notwendig. Die Unsicherheiten bei den Mitarbeitenden nehmen zu. Wenn beispielsweise ein Arbeitnehmer einen Partner hat, der im Gesundheitswesen bzw. in der Pflege tätig ist, werden sie aufgefordert, weiter zu arbeiten und der/die Lebenspartner\*in die Kontakte zu minimieren und bspw. in Quarantäne zu gehen. Der ASB kann das als Arbeitgeber nicht tragen!
- Mithilfe: Die Zahl von Klient\*innen mit Risikobegegnungen steigt an. Der Aufwand für die Erhaltung der Arbeitsfähigkeit erhöht sich, da Teams geteilt werden müssen. Klient\*innen können soziale Kontakte nicht pflegen. Oft fehlt der familiäre Background.
- sbh: Es wird in Schichten gearbeitet. Mitarbeiter\*innen wurden technisch ausgerüstet, um mobil arbeiten zu können. Dadurch entstanden dem Träger erhebliche Kosten.

## 6. Externe Gremien

QSD: Im letzten Meeting wurden Themen aus der Strategiekonferenz aufgegriffen und der aktuelle Arbeitsstand geklärt.

## 7. Verschiedenes:

Möbelspende über prenzlkomm: Daniela Radlbeck hat dazu eine Rundmail versendet.

Nächster Paritätischer Rundbrief Nr. 1/2021: Falls Sie sich mit einem Beitrag (gern auch mit Foto) beteiligen möchten, wenden Sie sich bitte an Frau Radlbeck. Redaktionsschluss ist der 8. Dezember 2020.

Digitaler Austausch mit Behörden (E-Government): Hintergrund: Die Träger haben auf Grund der Pandemie ihre Mitarbeitenden teilweise mit digitalen Medien ausgestattet, um vermehrt mobil zu arbeiten. Doch ein vertraulicher Datenaustausch zwischen LE und Träger der Sozialhilfe per End-to-End- Verschlüsselung setzt die Kommunikation von passendem Schlüsselmaterial voraus. In den Berliner Bezirksämtern wird eine End-to-End Verschlüsselung aufgrund verschiedener gewachsener Strukturen unterschiedlich gehandhabt. Um zukünftig digitale Prozesse im Land Berlin zu vereinheitlichen wurde das E-Government-Gesetz geschaffen. Zuständig für die Umsetzung ist Staatssekretärin für Informations- und Kommunikationstechnik Frau Smentek. Die Projektstruktur des E-Government-Gesetz sieht vor, im Tandem mit einer Senatsverwaltung und einem Bezirk

anhand der Themen Prozesse anzugleichen. Eine schnelle Lösung zum digitalen Datentransfer zwischen LE und Träger der Sozialhilfe ist derzeit nicht zu erwarten. Zu diesem Thema gibt es mehrere schriftliche Anfragen, die Sie hier nachlesen können:

<https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/18/SchrAnfr/s18-22662.pdf>

<https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/18/SchrAnfr/s18-23132.pdf>

<https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/18/SchrAnfr/s18-23851.pdf>

#### Mietendeckel (2. Stufe):

Zum 23.11.2020 sind Vermieter verpflichtet erhöhte Bestandsmieten abzusenken. Soziale Träger sollten bei einer vom Vermieter angekündigte Reduzierung der Mieten durch das MietenWoG Bln im Einzelfall genau prüfen, inwieweit Aufwand und Risiko im Verhältnis stehen.

Wohnraum, den freie gemeinnützige Träger zu Wohnzwecken an Personen mit besonderem Wohnbedarf vermieten, sind gem. § 1 (5) MietenWoG vom Mietendeckel ausgenommen. Vor diesem Hintergrund empfehlen wir eine vom Vermieter angekündigte Reduzierung der Mieten durch das MietenWoG mit dem Hinweis auf § 1 (5) MietenWoG eher nicht in Anspruch zu nehmen. Es ist nicht klar, wie Vermieter im Falle einer nachträglichen Korrektur des Mietendeckels agieren werden. Falls Vermieter ggf. die Differenzbeträge nachträglich einfordern können, haben soziale Träger als Zwischenmieter große Schwierigkeiten, nachträglich die Differenz der Miete von der leistungsberechtigten Person einzufordern. Auch wenn der zuständige Leistungsträger für die Zahlung der Differenz der KdU zuständig wäre/ist, haben Leistungserbringer keine Handhabe zur Einforderung der Differenzbeträge. Die leistungsberechtigte Person muss die Übernahme des Differenzbetrages persönlich beim Träger der Transferleistung veranlassen. Die Gefahr ist groß, dass die leistungsberechtigte Person nicht mehr erreichbar ist, sich nicht kümmern kann oder will und der soziale Träger als Zwischenmieter die Nachforderung an den Vermieter ggf. bezahlen muss, jedoch nicht von der leistungsberechtigten Person bzw. dem zuständigen Jobcenter/Sozialamt/Jugendamt etc. erstattet bekommt. Durch den Hinweis auf den Ausnahmetatbestand besteht zwar das Risiko, dass renditeorientierte Vermieter im Einzelfall die Mieten erhöhen könnten, doch das Risiko einer Mieterhöhung besteht in dem Mietverhältnis ohnehin. Bitte wenden Sie sich bei Rückfragen gern an Frau Radlbeck.

#### Fördermittel:

Das Referat Wohnungsnotfallhilfe erhält in jedem Jahr ein Kontingent zur Förderung der Mitgliedsorganisationen. Die Frist zur Antragstellung endet im Oktober/November. Die Fördermittel müssen im Kalenderjahr verausgabt werden, sonst verfallen diese. Frau Riedesser ist im Paritätischen Landesverband für das Fördermittelmanagement zuständig, Frau Radlbeck bewertete die gestellten Anträge fachlich und votiert. Frau Radlbeck schlägt vor das Thema „Fördermittel“ Anfang des Jahres auf die Tagesordnung zu setzen und Frau Riedesser zu einer FG-Sitzung einzuladen. Der Vorschlag wird angenommen.

#### Neue Termine 2021:

Die FG-Sitzungen finden im kommenden Jahr einmal pro Monat an einem Dienstag in der Zeit von 10-12 Uhr statt. Auf Grund der Corona-Pandemie werden die FG-Sitzungen bis einschließlich März 2021 weiterhin digital stattfinden. Sofern wieder Präsenzveranstaltungen möglich sind, finden die Treffen ab April 2021 im Bürgerzentrum Neukölln statt. Sollte Bedarf nach einem außerplanmäßigen Treffen bestehen, wenden Sie sich bitte an Frau Radlbeck. Die Terminplanung 2021 befindet sich im Anhang zum Protokoll.

Nächster Termin:

Das nächste Treffen findet am **Dienstag, 19.01.2021 um 10.00 Uhr** online statt. Die Zugangsdaten und Tagesordnung werden rechtzeitig versendet.

Berlin, 27. November 2020



i. A. Daniela Radlbeck  
Wohnungsnotfallhilfe und Wohnungspolitik  
Paritätischer Landesverband Berlin e.V.